

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Die Tiroler Landesordnung 1989 (TLO 1989), LGBl. Nr. 61/1988, wurde zuletzt durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 36/2022 geändert.

1. Mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl I Nr. 5/2024, am 1. September 2025 treten ein neuer Art. 22a B-VG sowie diesbezügliche einfachgesetzliche Ausführungsbestimmungen in Form eines Informationsfreiheitsgesetzes (im Folgenden: IFG) in Kraft. Neben zahlreichen Anpassungen in einfachen Landesgesetzen (siehe den Begutachtungsentwurf für ein Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz) werden dadurch auch Anpassungen in der TLO 1989 erforderlich (siehe dazu näher unten II.).
2. Das Land Tirol engagiert sich seit Jahrzehnten in der interregionalen Zusammenarbeit, insbesondere auch der drei historischen Landesteile; dies wichtigen Aktivitäten sollen nunmehr auch in der Landesverfassung sichtbar werden.
3. Schließlich soll die vorliegende Novelle auch zum Anlass für punktuelle Änderungen genommen werden, deren Zweckmäßigkeit sich aufgrund von praktischen Erfahrungen ergibt. Dies betrifft insbesondere eine Klarstellung in Bezug auf die Reichweite des Petitionsrechts.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Landesverfassungsgesetzes ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für das Land Tirol noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten verbunden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (Art. 7a):

Das Land Tirol wirkt seit Jahrzehnten intensiv an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Regionen mit, was – im Sinn eines allgemeinen politischen Handlungsauftrages – nunmehr auch landesverfassungsgesetzlich abgebildet werden soll (Abs. 1). Gleichwohl können aus der vorgeschlagenen Bestimmung konkrete (politische) Handlungsverpflichtungen oder die Verpflichtung zur Mitwirkung in bestimmten grenzüberschreitenden Foren und Institutionen nicht abgeleitet werden. Besonders engagiert sich Tirol im Rahmen verschiedener Alpenkooperationen für einen lebenswerten alpinen Raum. Bereits seit 1972 arbeitet Tirol in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) mit neun weiteren Regionen (Salzburg, Vorarlberg, Südtirol, Trentino, Lombardei, Bayern, Graubünden, St. Gallen und Tessin) an gemeinsamen Lösungen. In der EU-Alpenraumstrategie (EUSALP) stimmen sich 48 Regionen und 7 Staaten gemeinsam mit der EU ab. Zudem ist Tirol auf europäischer Ebene in das Netzwerk der europäischen Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen (REGLEG) und in die Konferenz der Europäischen gesetzgebenden Regionalparlamente (CALRE) eingebunden.

Die Zusammenarbeit der drei historischen Landesteile ist – vor allem im Hinblick auf die in der Präambel angesprochene Erhaltung der geistigen und kulturellen Einheit des ganzen Landes – von besonderer Bedeutung. Der schon aus dieser Präambel ableitbare Auftrag zur Erhaltung der gemeinsamen, geschichtlich grundgelegten Landesidentität soll nunmehr durch einen Verfassungsauftrag, wonach sich das Land Tirol in besonderer Weise für die Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und der Autonomen Provinz Trient einsetzt, betont werden (Abs. 2). Die Bestimmung ist gegenüber allen Formen der Zusammenarbeit offen und gibt insbesondere keine bestimmte Art und Weise vor, in der diese Zusammenarbeit, sei es in institutionalisierter Form (z. B. aktuell insbesondere im Rahmen des EVTZ Tirol – Südtirol – Trentino) oder nicht, zu erfolgen hat.

Zu Z 2 (Art 12 Abs. 2):

Petitionen können sowohl durch einen Einzelnen als auch ein Kollektiv von Menschen unterstützt werden, zumal Kollektiv- bzw. Sammelpetitionen letztlich nichts anderes als die Summe gleichlautender Einzeleingaben sind (vgl. *Gamper*, Art 12 TLO, in Bußjäger et al [Hrsg], Tiroler Landesverfassungsrecht [2020] Rz 6; *Zellenberg*, Art 11 StGG, in Korinek/Holoubek[Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [2021] Rz 14 und Rz 29); dies gilt auch für Bürgerinitiativen (vgl. *Zellenberg*, aaO mwN; siehe auch § 23 Abs. 1 lit. o der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015). Dies soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden („Personengemeinschaften“). Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass auch juristische Personen petitionsfähig sind; auch dies ist nach hL anerkannt (vgl. wiederum *Zellenberg*, aaO Rz 13 mwN). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden, weil der an Art 11 StGG angelehnte Art 12 TLO bereits nach geltender Rechtslage in diese Richtung auszulegen war.

Zu den Z 3,4, 6, 7 und 9 (Art 25, 54, 59 Abs. 9 und 60a):

Diese Änderungen stehen in Zusammenhang mit der neuen Informationsfreiheit (siehe schon oben I.A.1.):

Die vorgeschlagene Ergänzung im Art. 25 Abs. 6 (Z 3 und 4) orientiert sich an Art. 30 Abs. 7 und Art. 121 Abs. 5 B-VG in der Fassung des B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 5/2024, die für den Nationalrat und den Bundesrat sowie den Rechnungshof entsprechende Verpflichtungen normieren.

Der bisher die Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Landesregierung regelnde Art. 54 soll zur Gänze neu gefasst werden (Z 6):

Aufgrund des systematischen Zusammenhangs soll die Bestimmung des bisherigen Art. 60a über die Information der Bevölkerung als Abs. 1 in den neuen Art. 54 integriert werden (siehe daher auch Z 9 zu dessen Aufhebung); bei dieser Gelegenheit soll auch eine Präzisierung dahingehend erfolgen, dass sich der Informationsauftrag der Landesregierung (nur) auf Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes bezieht.

Die bisherigen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Landesregierung sollen durch Hinweise auf die neuen Verpflichtungen aus der bundesverfassungsgesetzlich im Art. 22a B-VG verankerten Informationsfreiheit ersetzt werden (neuer Abs. 2).

Gleichzeitig soll auch weiterhin – anknüpfend an Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG – der Schutz von Information, Wissen und Tatsachen gewährleistet werden, soweit dies die dort bundesverfassungsgesetzlich normierten öffentlichen und privaten Interessen erfordern (siehe in diesem Zusammenhang auch die präzisierende Bestimmung des § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl I Nr. 5/2024). Im Abs. 3 soll daher eine entsprechende Geheimhaltungspflicht der Mitglieder der Landesregierung normiert werden, zumal sich die neuen Bestimmungen betreffend die Informationsfreiheit ausschließlich auf Aufzeichnungen, nicht jedoch auf das von Organen bzw. Organwaltern im Zusammenhang mit der Besorgung ihrer Aufgaben sonst erworbene Wissen beziehen. Weder Art. 22a Abs. 1, 2 und 3 B-VG noch § 6 IFG normieren diesbezüglich Geheimhaltungsverpflichtungen; dies muss daher künftig, wo erforderlich, eigens gesetzlich festgelegt werden (siehe in diesem Zusammenhang auch die im Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz in dieser Hinsicht zahlreich vorgeschlagenen Anpassungen).

Bei den vorgeschlagenen Änderungen im Art. 59 Abs. 9 (Z 7) handelt es sich um rechtstechnische Anpassungen ohne inhaltliche Änderung.

Zu Z 5 (Art 26a)

Mit dem Bundesgesetz, BGB. I Nr. 70/2024 wurde im neuen 6. Abschnitt (§§ 35a ff) des Datenschutzgesetzes das Parlamentarische Datenschutzkomitee für den Bereich der Gesetzgebung als nationale Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO eingerichtet.

Gleichzeitig wurden die Länder durch den in Verfassungsrang stehenden § 35a Abs. 2 des Datenschutzgesetzes ermächtigt, durch Landesverfassungsgesetz die Zuständigkeit des Parlamentarischen

Datenschutzkomitees für die Aufsicht über die Verarbeitungen der Landtage einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates, der Landesrechnungshöfe und der Landesvolksanwälte vorzusehen. Dabei kann auch die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Verarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten der Landtage, der Landesrechnungshöfe und der Landesvolksanwälte vorgesehen werden.

Von dieser Ermächtigung soll vorliegend umfassend Gebrauch gemacht werden. Die vorgeschlagene Bestimmung begründet daher eine Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für alle im § 35a Abs. 2 des Datenschutzgesetzes genannten Bereiche auf Grundlage einer organisatorischen Abgrenzung seiner Zuständigkeit zur sonst die Aufsicht ausübenden Datenschutzbehörde (vgl. § 18 des Datenschutzgesetzes). Die „Datenverarbeitungen des Landtages und seiner Organe“ umfassen daher insbesondere auch jene der Landesvolksanwältin und des Landesrechnungshofes sowie die Verwaltungsangelegenheiten im Bereich des Landtages (siehe auch Art. 20 Abs. 4 zur Stellung der Landtagspräsidentin als oberstem Verwaltungsorgan).

Zu Z 8 (Art. 60 Abs. 1)

Hier soll eine terminologische Vereinheitlichung erfolgen (siehe den neuen Art. 54 Abs. 1, sowie den bestehenden Art. 71 und Art. 71a); eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel II:

Dieser regelt das Inkrafttreten.